

Satzung des SV Hatzenport / Löff

**Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht
Koblenz Nr. 1898**



Satzung

Verein

**Satzung
des
SV Hatzenport / Löff e.V.**

**§ 1
Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 18.03.1978 in Löff gegründete Sportverein führt den Namen **SV Hatzenport - Löff** und ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz, sowie der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Die Vereinsfarben sind grün / weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Löff.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 1898 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24. 12. 1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen.

Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

2. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung

unter Zustimmung von **2 / 3** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie im Bedarfsfalle außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Stimmberechtigung in der Jugendvollversammlung und die Wählbarkeit von Jugendsprechern regelt die Jugendordnung.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe für Beschädigungen des Vereinseigentumes;
- c) zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvertretung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenführers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind (vgl. § 15)
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Aushängekästchen des Vereines und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Untermosel.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von acht Tagen liegen.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.
Vgl. hierzu § 8 (7) der Satzung.

Sind jedoch neben dem Vorstand weniger als zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so entscheiden diese durch einfachen Mehrheitsbeschluss ob die Mitgliederversammlung fortgeführt und damit auch beschlussfähig ist, oder eine neue Mitgliederversammlung einberufen wird.

Die erneute Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ohne Einschränkungen - **mit Ausnahme von Satzungsänderungen (vgl. hierzu § 8 (7) der Satzung)**- beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abweichend von § 8 (6) ist die Versammlung zu Satzungsänderungen nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und diese Änderungen mit einer Mehrheit von 2 / 3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wenn nicht mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Versammlung anwesend ist, so ist unter Beachtung von § 8 (5) binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hierbei können Satzungsänderungen unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit ist die Satzungsänderung abgelehnt.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer und Platzwarte
 - e) Schiedsrichter
 - f) Vertreter der Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
 - h) Vertreter Dorfgemeinschaft Löff und Hatzenport (je 2 Personen)
2. Der Mitarbeiterkreis sollte mindestens jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschäfte im Verein informiert werden.

Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins, beratend mitzuwirken.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer;
 - d) dem Kassierer;
 - e) dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter;
 - f) dem Pressewart;
 - g) zwei Beisitzern;
 - h) dem Jugendsprecher

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zu a–d genannten Personen.

Vorbehaltlich § 10 Ziff. 2, ist der zu f) genannte Pressewart gleichzeitig stellvertretender Geschäftsführer.

Vorbehaltlich § 10 Ziff. 2, ist einer der zu g) genannten Beisitzer gleichzeitig stellvertretender Kassierer.

Welcher Beisitzer diese Funktion haben soll, bleibt dem Vorstand überlassen.

2. Der Vorstand kann erweitert werden um:

- a) einen stellvertretenden Geschäftsführer
und
- b) einen stellvertretenden Kassierer.
und
- c) einen stellvertretenden Pressewart
und
- d) jeweils einen Abteilungsleiter für Fußball, Turnen und Tischtennis.

Diese Erweiterung und die personelle Besetzung kann durch Vorstandsbeschluss herbeigeführt und auch wieder rückgängig gemacht werden.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Geschäftsführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Alle anderen sind nur zu zweien gemeinsam vertretungsberechtigt; im Innerverhältnis zum Verein jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

4. Der Vorstand leitet den Verein.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises;
- b) die Bewilligung von Ausgaben; sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands; diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden; die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen;
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Verbandsressorts regelt der Vorstand selbst.
10. Die Bewilligung von Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes; diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem ersten Kassierer erteilt werden; die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.
11. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

§ 12 Jugendordnung

1. Die Jugendordnung des Vereines vom 26. 10. 1992 ist Bestandteil dieser Satzung.
Sie ist als Anlage 1 der Satzung beigelegt.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Jugendvollversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 14 Sitzungen

1. Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Mitglieder beizuwohnen.

2. Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden.
Der Kassierer hat dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes; mit Ausnahme des Jugendleiters; sowie die Kassenprüfer (§ 16) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereines, sowie event. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereines " stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3 / 4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat;
 - oder
 - b) von 2 / 3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung ist eine 3 / 4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins hat auch die Versammlung über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen; dass es nur der Gemeinde 56332 Löff zufällt und zwar nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege des Sports Verwendung finden darf.

Löff, ____ . ____ . ____ _____